



Dank klug aufgebaute(r) Vorsorge bereit für die Zukunft. Die AXA hat mit ihrer kürzlich publizierten Entscheidung, aus dem Vorsorge-Vollversicherungsmodell auszusteigen, die Diskussion über das geeignete Vorsorgemodell wieder angeheizt. Es geht konkret um die Frage, wie ein Unternehmer bzw. Unternehmensverantwortlicher seine Vorsorge nachhaltig aufbauen kann.

VON ANDREAS JÄGGI*

Beim Aufbau der persönlichen Vorsorge stehen folgende Aspekte im Vordergrund: Die Wahl des richtigen Vorsorgesystems, eine optimale Vorsorgekonzeption und die idealen Leistungsparameter. Dabei gilt es Zukunftsszenarien angemessen Rechnung zu tragen. Denn im Kampf um die besten Talente ist eine kluge Vorsorgelösung für den Arbeitgeber bedeutend geworden.

Welches ist das richtige System? Auf diesen Aspekt will ich im Folgenden vertieft eingehen. Unter den aktuellen Marktgegebenheiten und Rahmenbedingungen macht es Sinn, die Frage einer **umhüllenden** bzw. einer **gesplitteten** Lösung neu zu beurteilen. Je nach Einschätzung kann dies eine vertragliche Trennung der Basisvorsorge und der Zusatzvorsorge nach sich ziehen. Bei der Betrachtung gilt es folgende Punkte zu beachten:

Bei einer umhüllenden Lösung werden sämtliche zu versichernde Lohnbestandteile (obligatorische und überobligatorische) über einen Vorsorgevertrag abgedeckt. Dabei gibt es neben Lösungen mit einem einheitlichen Umwand-

lungssatz auch umhüllende Lösungen mit nach Obligatorium und Überobligatorium getrennten Umwandlungssätzen. Ein umhüllender Ansatz führt auf der administrativen Seite zu weniger Aufwand, da z.B. nur eine Mutationsmeldung für den gesamten versicherten Lohn usw. notwendig wird. Ferner braucht es auch nur eine Vorsorgekommission, welche dann aber über die gesamte Vorsorgelösung, also auch über die mitversicherten Kader- und/oder Geschäftsleitungsmitglieder, Einsicht hat.

Solidaritäten. Bei einer umhüllenden Lösung kommt es häufig auch zu Solidaritäten zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil, was nicht in jedem Fall gewünscht ist. Konkret bedeutet das, dass ein zu hoher Umwandlungssatz auf dem Obligatorium mit Leistungen bzw. Reduktionen auf dem Überobligatorium ausgeglichen also querfinanziert werden muss.

Umverteilung. Ferner führt ein solches Missverhältnis zu einer Umverteilung von Jung zu Alt. Diese systemfremde Umverteilung machen Versicherungseinkäufe wenig attraktiv und schmälern somit den Steuervorteil. Deshalb wird künf-

tig jeder Einkauf unter dem Aspekt der Leistungen nach der BVG-Schattenrechnung betrachtet und geprüft werden müssen. Kommt nämlich die BVG-Schattenrechnung zum Tragen, macht ein Einkauf aus Leistungssicht keinen Sinn mehr. Vor allem bei Mitarbeitenden mit Löhnen über dem BVG-Lohn von CHF 84 600 dürfte eine solche Ausgangslage nicht nur auf Freude stossen. Heutige Vorsorgelösungen sehen zudem bei einem Kapitalbezug, z.B. infolge Wohneigentumsförderung, aber auch im Alter bei Pensionierung, eine proportionale Aufteilung zwischen dem Kapital aus dem Obligatorium und dem Überobligatorium vor. Bei einem solchen Bezug wird also das zu beziehende Kapital im entsprechenden Verhältnis sowohl dem obligatorischen wie auch dem überobligatorischen Kapital entnommen. Wenn man berücksichtigt, dass der Umwandlungssatz im Obligatorium höher ist, kann dies erhebliche Auswirkungen auf die voraussichtliche Altersrente haben.

Die gesplittete Lösung. Das Prinzip einer gesplitteten Lösung geht von mindestens zwei separaten Vorsorgelösungen aus. Diese können, müssen aber nicht, beim selben Anbieter platziert sein. Durch die Aufteilung in einen Basisplan und einen separaten Zusatzplan werden gleich mehrere Unzulänglichkeiten einer umhüllenden Lösung aufgefangen. Zum einen bestehen **keine unerwünschten Solidaritäten** zwischen dem Obligatorium und dem Überobligatorium mehr, was zu besseren Leistungen im Zusatzplan führt. Auch die systemfremde **Umverteilung von Jung zu Alt** kann mit entsprechenden Schritten **eingedämmt** werden.

Mit einer gesplitteten Lösung gewinnt die Vorsorgelösung an Flexibilität und individuelleren Ausgestaltungsmöglichkeiten. So kann z.B. der Versicherte bei einem gewünschten Kapitalbezug wählen, welcher Vorsorgelösung das Kapital entnommen werden soll. Damit werden die proportionale Aufteilung und der damit verbundene Einfluss auf die voraussichtlichen Altersrentenleistungen unterbunden. Zudem könnte in der Zusatzvorsorge im Alter nur ein Kapitalbezug vorgesehen werden, was die Frage nach dem Umwandlungssatz obsolet macht. Ein solcher Ansatz ist unter Umständen auch für Unternehmen, welche nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/US GAAP) bewertet werden, von Interesse.

Weitere Individualisierung. Ab einem versicherten Lohn über CHF 126 900 ist auch eine Zusatzvorsorge mit 1e-Plänen zu prüfen. Neben den Vorteilen für den Arbeitgeber bezüglich der internationalen Rechnungslegung bieten diese den Versicherten die individuelle Wahl zwischen mehreren Anlagestrategien. Damit ein 1e-Plan als angemessen gilt, dürfen die jährlichen Beiträge zur Finanzierung der Altersleistungen



ANDREAS JÄGGI

ist seit 2013 Leiter Fachbereich Personenversicherung und Vorsorge bei der Funk Insurance Brokers AG.
www.funk-gruppe.ch

ABSCHIED VON DER VOLLVERSICHERUNG

Anhaltend tiefe Zinsen, eine zunehmende Umverteilung zulasten der Berufstätigen und ein enges Anlagekorsett führten bei der Vollversicherung in den letzten Jahren zu einem immer unvorteilhafteren Preis-Leistungs-Verhältnis für die Firmen und ihre Angestellten. Bereits in den letzten Jahren haben deshalb immer mehr Unternehmen ein teilautonomes Vorsorgeangebot gewählt. Zudem werden Vollversicherungspolice von den Lebensversicherern branchenweit nur noch selektiv gezeichnet. Die AXA und die zuständigen Stiftungsräte haben deshalb entschieden, künftig keine Vollversicherungen mehr anzubieten und die bestehenden Vollversicherungsstiftungen per Anfang 2019 in teilautonome Stiftungen umzuwandeln. Aufgrund der weniger einschränkenden regulatorischen Vorgaben haben teilautonome Stiftungen bessere Möglichkeiten, um mit dem vorhandenen Sparkapital Ertragschancen für die Versicherten wahrzunehmen, so die Begründung von AXA. Dadurch können die systemfremden Umverteilungen von der jüngeren zur älteren Generation und vom überobligatorischen in den obligatorischen Bereich eingedämmt werden. Für die Firmen und ihre Angestellten wirke sich dies positiv auf die Konditionen aus, heisst es weiter: Die Kunden der neuen teilautonomen AXA-Stiftungen zahlen ab 2019 im Vergleich zur heutigen Vollversicherung durchschnittlich rund 30 Prozent tiefere Risikoprämien, und der Umwandlungssatz für das Überobligatorium kann stabiler gehalten werden als in der Vollversicherung, bei der weitere Reduktionen unumgänglich würden. Zudem ist wieder eine adäquate Verzinsung der überobligatorischen Guthaben möglich, was in der Vollversicherung nicht mehr der Fall war.

Für bestehende Altersrentner ändert sich nichts, denn die per Ende 2018 bestehenden Altersrentner verbleiben zu unveränderten Konditionen im Bestand der AXA, teilt die Versicherung mit. Die neuen teilautonomen Stiftungen starten damit ohne Nachreservierungsrisiko für laufende Altersleistungen in die Zukunft. Diese günstige Altersstruktur wird es den Stiftungen auch erlauben, attraktive Konditionen für Neuversicherte zu bieten, so die Einschätzung von AXA.

nicht mehr als 25% aller versicherbaren AHV-Löhne betragen. Bei einer solchen Plangestaltung können 1e-Pläne für Personen mit höheren Einkommen einerseits die Anlagestrategie an ihren individuellen Risikoappetit anpassen und andererseits diesen Teil der Vorsorge auch steuerlich attraktiv gestalten. Selbst aus Sicht der Unternehmung bieten 1e-Pläne diesbezüglich eine prüfenswerte Option: Mit einem 1e-Plan kann die Bereitschaft steigen, freiwillig eine gut ausgebaute Vorsorge zu finanzieren. Dies ohne das Risiko, später zu Sanierungsbeiträgen herangezogen zu werden.

Bei all diesen vorteilhaften Aspekten kann der administrative Mehraufwand sowie der Umstand, dass für jede Vorsorgelösung eine eigene Vorsorgekommission bestellt werden muss, vernachlässigt werden. Zudem kann über die Aufteilung der Vorsorgekommission die allenfalls unerwünschte Einsicht eingeschränkt werden.

Kommunikation wird immer wichtiger. Eine kritische Prüfung der bestehenden Vorsorgelösung nach dem Gesichtspunkt «umhüllende» oder «gesplittete» Vorsorge macht also aus verschiedensten Aspekten und Überlegungen Sinn. Ist die ideale Lösung für das Unternehmen und die Versicherten gefunden, so ist die Kommunikation der komplexen Materie an die Versicherten entscheidend, denn Zusatzinvestitionen in die Vorsorgelösung, die vom Personal nicht verstanden oder nicht geschätzt werden, sind Fehlinvestitionen.